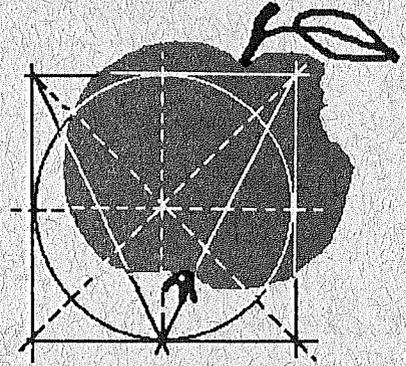


**BERLINER
WISSENSCHAFT-
LERINNEN
STELLEN
SICH VOR**



Nr. 10

Eva-Maria Schwickert

**Die Moralkritik Carol Gilligans —
Aktuelle Herausforderung
der philosophischen Ethik**

Zentraleinrichtung zur Förderung von
Frauenstudien und Frauenforschung
an der Freien Universität Berlin

In der Reihe *Berliner Wissenschaftlerinnen stellen sich vor* werden Vorträge publiziert, die an der Freien Universität gehalten wurden. Ziel ist es, ein Forum für die Diskussion von Forschungsergebnissen im fächerübergreifenden Bereich der Frauenforschung zu schaffen.

Herausgegeben von der
Zentraleinrichtung zur Förderung von Frauenstudien und
Frauenforschung
an der Freien Universität Berlin
Königin-Luise-Str. 34
1000 Berlin 33

Druck: Zentrale Universitätsdruckerei
der Freien Universität Berlin

Berlin 1992

Eva-Maria Schwickert

Nr. 10

**Die Moralkritik Carol Gilligans —
Aktuelle Herausforderung
der philosophischen Ethik**

Vortrag im Rahmen des Forums
„Berliner Wissenschaftlerinnen stellen sich vor“
der Zentraleinrichtung zur Förderung von
Frauenstudien und Frauenforschung
an der Freien Universität Berlin

12. November 1991

für meine Eltern

*„Anderen Menschen nach unserem Vermögen
wohlzutun ist Pflicht,
man mag sie lieben oder nicht“.
I. Kant (die Metaphysik der Sitten)*

Der Vortrag ist ein Produkt meines Dissertationsvorhabens, das im Rahmen des Förderprogramms **Frauenforschung des Berliner Senats** für Frauen, Jugend und Familie unterstützt wird.

Gegenstand der Untersuchung: Ausgangspunkt meiner Überlegungen ist die Reformulierung der von Lawrence Kohlberg entwickelten Stufentheorie der Entwicklung des moralischen Bewußtseins durch Carol Gilligan.¹ Die Tatsache, daß Kohlberg die Antworten männlicher Interviewpartner im Gegensatz zu denen von Frauen in der Regel auf einer höheren Entwicklungsstufe verortet, bewog seine Mitarbeiterin dazu, eine konkurrierende weibliche Stufentheorie zu entwickeln. In dieser Stufentheorie ist nicht mehr die Gerechtigkeit das moraldefinierende Kriterium, sondern die Fürsorge. Aus Zeitgründen stelle ich im Rahmen dieses Vortrags lediglich eine komprimierte Fassung der Stufenmodelle Kohlbergs und Gilligans vor.² Interessent(inn)en, die das Thema vertiefen möchten, verweise ich auf meine in Arbeit befindliche und 1992/93 zu erwartende Dissertation zu diesem Thema.

Das **Ziel** vorliegender Untersuchung ist die Beantwortung folgender Fragestellungen: Was meint/bedeutet die Rede von der Geschlechtsabhängigkeit der Moral? Gibt es zwei Moralen, einmal die Gerechtigkeits- und einmal die Fürsorgeorientierung, die nebeneinander gültig sind? Bedeutet die mögliche Unvergleichbarkeit beider Orientierungen das Ende von Ethik?

Methodisches Vorgehen. Im Rahmen der vorliegenden Veröffentlichungsreihe konzentriere ich mich auf die Rezeption der Ethik der Fürsorge durch Gertrud Nunner-Winkler.³ Die Besprechung erfolgt in zwei Schritten: zunächst wird Nunner-Winklers empirische Überprüfung der Daten Gilligans und die ethiktheoretische Interpretation derselben vorgestellt (I). Sodann wird das Vorgestellte kritisch analysiert und gewürdigt (II). Die vorliegende Untersuchung selbst ist am Leitfaden jüngster Ausarbeitungen der Diskursethik orientiert.

Methodologische Vorüberlegungen: Gilligans These von der weiblichen Präferenz der Fürsorgeorientierung hat eine starke

alltagsweltliche Plausibilität für sich. Warum? Frauen gelten im allgemeinen als fürsorglich und anteilnehmend. Gilligans Beobachtung stimmt in gewisser Weise mit dem Selbstbild und der Selbstwahrnehmung von Frauen überein. Unterstellen wir den Fall, daß dieses Bild der Frau mit ihrem tatsächlichen Verhalten übereinstimmte und Frauen in der Tat fürsorglichkeitsbedachter handelten, wäre damit über die Geltungsfähigkeit von Fürsorge als Moralkriterium nichts ausgesagt. Die Frage, ob Fürsorge- oder Gerechtigkeitsüberlegungen den „moral point of view“ ausmachen, ist durch den schlichten Aufweis von entsprechenden Handlungsweisen und deren Häufigkeitsverteilung nicht zu beantworten. Denn deren Beurteilung setzt voraus, daß die soziale Geltung, d.h. die faktische Anerkennung einer solchen Orientierung, ernsthaft hinterfragt wird. Würden Überprüfungsmaßstab (normatives Gültigkeitskriterium) und soziale Geltung (Konvention) ineinsfallen, verlöre der Begriff Beurteilung (aus Gründen, die auch außerhalb der jeweiligen Lebenswelt, in der sie vorgebracht werden, Anerkennung finden könnten) seinen Sinn.

Die soziale Geltung würde sich gleichsam selbst beurteilen. Das Wirkliche wäre vernünftig und das Vernünftige wäre wirklich. Genausowenig aber wie es gut bzw. richtig ist, in bestimmter Weise zu handeln, nur weil das Frauen häufig tun, genausowenig sollte der Mann das Maß aller Dinge sein. Der empirische Nachweis eines geschlechtsbedingten Urteilens und/oder Handelns kann nicht selbst als Beweis für dessen Richtigkeit akzeptiert werden. Unter **Richtigkeit** verstehe ich Anerkennungswürdigkeit aus Gründen. Findet sich kein Grund, der gegen eine Norm bzw. einen Normvorschlag spricht, gilt die entsprechende Norm solange als verbindlich, bis ein Grund gegen sie spricht.

Zum Verhältnis von Philosophie und Entwicklungspsychologie: Aus o.g. Gründen gehe ich im Anschluß an die diesbezügliche Debatte zwischen Kohlberg und Habermas⁴ davon aus, daß die Methoden von Entwicklungspsychologie einerseits und Philosophie andererseits nicht konfundiert werden dürfen, zumal ihre Ergebnisse sich gegenseitig bestätigen bzw. zu Nachfragen Anlaß geben sollen. Kohlberg stellt dazu folgende Überlegung an:

„Die Wissenschaft kann also testen, ob die Moralkonzeption eines Philosophen phänomenologisch mit den psychologischen Tatsachen zusammenpaßt. Die Wissenschaft kann jedoch nicht darüber hinaus

gehen und jene Moralkonzeption als das rechtfertigen, was sie sein sollte“,⁵

weil

„unabhängig von derjenigen normativen Theorie, die bereits in die Beschreibung der höchsten Stufe des moralischen Urteils eingeht, sich der Objektbereich moralischer Urteile nicht abgrenzen läßt und auch nicht klären läßt, was unter Problemen der Gerechtigkeit und entsprechenden Problemlösungen verstanden werden soll“.⁶

Für die Philosophie bedeutet die Autonomie des jeweiligen Überprüfungs- und Begründungsverfahrens Apel folgend, daß „im Falle der normativen Begründung der wertmäßigen Hierarchie der Kohlbergschen Stufen (der moralischen Urteilskompetenz) und insbesondere bei der Begründung der Telos-Funktion der höchsten Stufe auf eine nicht-hypothetische, und d.h. nicht empirisch testbare, und das heißt transzendental-apriorische Letztbegründung“⁷

zurückgegriffen werden muß. Die vorausgesetzten normativen Beurteilungsstandards sind in diesem Verständnis nicht als Hypothesen zu betrachten.⁸ Die jeweils höheren Stufen in Kohlbergs Sequenz sind deshalb die besseren, weil „sie eine weitergehende Approximation an die Stufe 6 darstellen“.⁹ Zumindest für die höchste Stufe des moralischen Bewußtseins muß sich deshalb zeigen lassen,

„daß eine bestimmte Form des Urteilens auch inhaltlich eindeutige Ergebnisse liefert, nämlich solche Urteile, die als schlechthin universalisierbare für alle rationalen Personen akzeptierbar sind.“

Gelingt dies nicht, verliert die Theorie Kohlbergs ihren ethischen Sinn.

„Sie wäre dann bestenfalls eine Theorie, die einigermaßen zulässige Voraussagen über das Verhalten von heranwachsenden Menschen liefert — im Prinzip nicht anders als z.B. Theorien über das Konsumentenverhalten, die verstehbare Motive letztlich nicht als gute oder schlechte Gründe bewerten, sondern sie lediglich als relevante Verhaltensursachen in einem »Erklärungs«-Schema heuristisch berücksichtigen.“¹⁰

Diese methodologische Unterscheidung zwischen entwicklungspsychologischer Erklärung und philosophisch-rekonstruktiver Begründung der Moral soll zeigen, daß wenn es schon in der Moralphilosophie zwingende Gründe gäbe, anzunehmen, daß sich die universalistischen Annahmen, die die höchste Entwicklungsstufe des moralischen Urteils bei Kohlberg kennzeichnen, nicht verifizieren lassen, auch einer universalistisch ausgerichteten Mo-

ralentwicklungstheorie der Geltungsgrund entzogen wäre. Deshalb ist der Streit um die kriteriologisch-normative Gültigkeit einer moralischen Orientierung im Rahmen der empirisch arbeitenden Psychologie nicht zu entscheiden.

I. Darstellung und Erörterung der Rezeption von Gilligans Thesen durch G. Nunner-Winkler

Im Anschluß an diese Vorüberlegungen gehe ich nun über zur Beantwortung der eingangs gestellten Fragen.

1. Was meint/bedeutet die Rede von der Geschlechtsabhängigkeit der Moral?
2. Gibt es zwei Moralen, einmal die Gerechtigkeits- und einmal die Fürsorgeorientierung, die nebeneinander gültig sind?
3. Bedeutet die mögliche Unvergleichbarkeit beider Orientierungen das Ende von Ethik?

Meine Antwort entwickle ich anhand des Diskussionsbeitrags von Gertrud Nunner-Winkler.

Was besagt Gilligans These zweier geschlechtsspezifischer Moralo-orientierungen?

Nunner-Winkler charakterisiert Gilligans „*Konstruktion geschlechtsspezifischer Moralo-orientierungen*“ (13) wie folgt: Gilligan „*reformulierte die beiden bei Kohlberg hierarchisch aufeinander aufbauenden Moralstufen (Stufe 3 und 4; E-M Sch) als Typologie, in der empirische und ethiktheoretische Momente verkoppelt sind. Es gibt — so ihre These — zwei moralische Orientierungen, die eber weibliche Fürsorglichkeitsmoral und die eber männliche Gerechtigkeitsmoral.*“ (12)

Demnach geht es Gilligan also nicht lediglich um den empirischen Aufweis zweier geschlechtsgebundener Moraleinstellungen, sondern ebenso um deren theoretische Fundierung i.S.v. Begründung. Gilligans „*These von den zwei Moralen*“ (Titel des Vorworts) ist nicht lediglich beschreibend (deskriptiv) gemeint, sondern zugleich wertend (präskriptiv). Beide Moralen lassen sich nicht nur empirisch nachweisen, sondern sie lassen sich darüber hinaus auch theoretisch rechtfertigen, gleichwohl sie einander ausschließen. (vgl. 150)

Wie sehen nun beide Typen aus und durch was unterscheiden sie sich? Dazu Nunner-Winkler:

„Die weibliche Fürsorglichkeitsmoral und die eher männliche Gerechtigkeitsmoral unterscheiden sich in inhaltlicher und formaler Hinsicht: Inhaltlich geht es bei der Fürsorglichkeitsmoral um Verantwortlichkeit und Fürsorge für andere, d.h. darum, Leid für andere zu vermeiden, zu verhindern, zu lindern, bei der Gerechtigkeitsmoral hingegen um die Wahrung von Rechten und die Erfüllung von Pflichten. Formal gesehen ist die Fürsorglichkeitsmoral kontextsensitiv und flexibel, d.h. Konfliktlösungen sind stets an den je konkreten Situationsumständen und zu erwartenden Folgekosten orientiert; die Gerechtigkeitsmoral hingegen ist rigide an der exakten Einhaltung situationsunabhängig vorweg abstrakt und allgemein festgelegter Rechte und Pflichten orientiert“. (12/13)

Diese Konstruktion zweier geschlechtsspezifischer Moralorientierungen hat zwei Voraussetzungen:

„zum einen ist unterstellt, vorfindliche moralische Orientierungen ließen sich auf eine Zweitypologie reduzieren, wobei Rigidität und Gerechtigkeitsorientierung bzw. Flexibilität und Fürsorglichkeitsorientierung jeweils eine unauflösbare Verbindung eingegangen sind. Zum anderen muß angenommen werden, daß es einen universellen Entwicklungsmechanismus gibt, der die Verknüpfung von Geschlechtszugehörigkeit und Moralorientierung erklärt“. (13)

Beides jedoch — so Nunner-Winkler — trifft nicht zu bzw. reduziert die tatsächliche Komplexität der Moral.

Vorfindliche Moraltheorien lassen sich nicht einfach in eine **Zweitypologie** pressen. Folgte man der von Gilligan konstruierten Typologie, müßte die Fürsorgeorientierung, der gemäß auch unspezifische positive Pflichten¹¹, die generell zu helfen gebieten, allgemeinverbindlich sind, einhergehen mit einer flexiblen Ausnahmeregelung bei negativen Pflichten¹². (vgl. 13)¹³

Diese Zuordnung findet sich so eindeutig jedoch weder im Utilitarismus¹⁴, der eine gewisse Ähnlichkeit mit der Fürsorgemoral aufweist, noch im Deontologismus¹⁵, dem Prototyp der Gerechtigkeitsmoral.¹⁶ Anhand dieser und anderer Positionen belegt Nunner-Winkler, daß die Moralphilosophie sich nicht auf die beiden Pole »Gerechtigkeit hier und Fürsorge da« bzw. »Rigidität hier und Flexibilität da« reduzieren läßt, sondern daß es zwischen diesen beiden Polen jeweils ein ganzes Kontinuum an Positionen gibt. Innerhalb dieses Kontinuums finden sich beliebige Kombinationen und nicht bloß die feste Kopplung von Gerechtigkeit und Rigidität einerseits und Fürsorge und Flexibilität andererseits. (vgl. 13-15)

Auch Gilligans These von der **Geschlechtsabhängigkeit der zwei Moraltypen** ist in Nunner-Winklers Augen reduktionistisch. Denn die „*Kopplung inhaltlicher Moralorientierungen an die Geschlechtszugehörigkeit engt den Bereich möglicher Erklärungen für den Erwerb moralischer Überzeugungen drastisch ein. In Frage kommen nur Erklärungen, die auf universell an das Geschlecht gebundene Faktoren rekurrieren.*“ (15)

Zu den universell an das Geschlecht gebundenen Faktoren rechnet Nunner-Winkler nicht nur biologische Unterschiede, die etwa den Gehirnaufbau¹⁷, den Hormonhaushalt¹⁸ oder die Gebärfähigkeit¹⁹ betreffen, sondern auch soziale Faktoren, wie das universelle sozialstrukturelle Arrangement, nach dem Frauen als erste Bezugspersonen für Neugeborene fungieren, woraus Nancy Chodorow²⁰ und andere²¹ ableiten, daß diese Primärbeziehung zum Kind „*den Aufbau eines beziehungsorientierten Selbst bei Mädchen, eines auf Abgrenzung bedachten ‚autonomen‘ Selbst bei Jungen befördere.*“ (16)

Diese Erklärung schließt jedoch alle geschlechtsunabhängigen, nur kontingent an das Geschlecht gebundenen oder aber im wesentlichen selbstgesteuerten Lernprozesse als Erklärungsmuster für den Erwerb moralischer Orientierungen aus und ist deshalb reduktionistisch.

Als Beispiel für geschlechtsunabhängige Einflußfaktoren im Erwerbsprozeß nennt Nunner-Winkler das elterliche Sozialisationsverhalten, welches je nach kulturellem Hintergrund, Religions- oder Schichtzugehörigkeit große Unterschiede aufweist. Zu den kontingent, d.h. nur zufällig an das Geschlecht gebundenen Faktoren rechnet sie „*Unterschiede in der Chance zur Teilhabe an gesellschaftlich ausdifferenzierten Teilsystemen wie Bildungssystem, Berufswelt, Familiensystem.*“ (16)

Zu den selbstgesteuerten Lernprozessen des Subjekts zählt „*die unterschiedliche Intensität von Krisenverläufen, wobei Krisen eine gewisse Befreiung von vorgegebenen sozialen Erwartungen, also etwa auch von typisierten Geschlechtsrollenerwartungen implizieren.*“ (16)

Gilligans Rückbindung der zwei Moraltypen an die Geschlechtszugehörigkeit ist demnach in dem Maße reduktionistisch wie sie an universellen Erklärungsmuster Geschlecht festhält. Tatsächlich hat Gilligan selbst in jüngeren Veröffentlichungen den Geltungsanspruch dieses Erklärungsmusters zunehmend eingeschränkt. Den unterstellten „*empirischen Zusammenhang*“ (Gilligan 1991: 83) zwischen Moral und Geschlecht charakterisiert sie heute als „*spontane geschlechtsspezifische Präferenz für jeweils eine der genannten Perspektiven.*“ (1991: 23)

Ich fasse zusammen: Nunner-Winklers Ausgangsüberlegung war die, daß Gilligans „These von den zwei Moralen“ auf zwei Voraussetzungen gründet: erstens auf der, daß Moral sich aus zwei moralischen Grundtypen zusammensetzt und zweitens auf der Annahme einer Kopplung von Moral und Geschlecht. Ein Blick auf die Komplexität **ethik-theoretischer Positionen** verdeutlicht — Nunner-Winkler folgend — jedoch, daß diese Voraussetzung die tatsächliche Vielfalt der Positionen übersieht und ein Blick in die **sozialisierungstheoretische Forschung** verdeutlicht, daß das Erklärungsmuster Geschlecht die Vielfalt der am Erwerbsprozeß beteiligten Faktoren bei der Moralentwicklung übergeht.

Was von Gilligans These, das müssen wir uns jetzt fragen, hat Nunner-Winkler folgend, überhaupt Bestand bzw. in welcher Hinsicht ist Gilligans Beobachtung zu differenzieren?

Mit der Beantwortung dieser Fragen gehe ich über zur Beantwortung meiner eingangs gestellten zweiten Frage.

Gibt es zwei Moralen, einmal die Fürsorgemoral und einmal die Gerechtigkeitsmoral, die nebeneinander gleich gültig sind?

Den von Nunner-Winkler in ihrem Sammelband veröffentlichten Beitrag mit dem Titel, „Gibt es eine weibliche Moral?“, leitet sie ein mit einer Definition von Moral.

„Unter Moral verstehe ich i.f. allgemeine Grundprinzipien, die in allen Kulturen und zu allen Zeiten gelten: Prinzipien von denen ich — Kantisch gesprochen —wollen kann, daß sie allgemeines Gesetz würden; Prinzipien, die nach Rawls, jeder befürworten würde, auch wenn er nicht wüßte, welche Rollen potentiell Betroffener er faktisch innehat oder denen —nach Habermas — jeder in einem herrschaftsfreien Diskurs frei zustimmen würde. Universalisierbarkeit und Unparteilichkeit sind also die zentralen Momente, die moralische Regeln vor anderen normativen Regulierungen auszeichnen.“

Das ist, wenn wir uns Kohlbergs Stufenschema in Erinnerung rufen (Anhang), exakt die Definition des **Prinzips Gerechtigkeit** auf Stufe 6: vollständige Reversibilität in formaler Hinsicht und der Mensch als Selbstzweckwesen in inhaltlicher Hinsicht. Da dies Nunner-Winkler freilich nicht entgangen ist, belegt sie ihre Definition sogleich empirisch. Elliot Turiel habe nachgewiesen, daß bereits vier-jährige Kinder zwischen konventionellen und moralischen Regeln deutlich unterscheiden.²² Fragte man diese Kinder danach, ob es erlaubt sei in einem Land, in dem man sich z.B. die

Zähne nicht putzen muß und Spaghetti mit den Fingern essen darf, ein anderes Kind von der Schaukel zu stoßen, antworteten sie klar mit nein. (vgl. 147/48)

Wenn die Bedeutung von Moral nun auf einen universalistische Geltung beanspruchenden Kern von Regeln eingegrenzt wird“, so fährt Nunner-Winkler fort, „dann scheint sich die Frage nach einer »weiblichen Moral« von selbst zu beantworten. Nach dieser Konzeptualisierung kann es nur eine oder keine Moral geben. Aber ganz so einfach ist es nicht. Es gibt zwei Punkte, in denen auch nach diesem Moralverständnis Unterschiede in der Deutung auftauchen können.“ (148)

Der erste Unterschied betrifft die „Ausnahmen von den negativen Pflichten“ (148), der zweite, die Interpretation „positiver Pflichten“ (149)“.

Ausnahmen von negativen Pflichten gelten dann als rechtfertigbar, sagt Nunner-Winkler mit Verweis auf den Tyrannenmord und die Notlüge, „wenn durch die Befolgung der Norm ein größerer Schaden für andere als durch ihre Übertretung erzeugt wird.“ (148; kritisch hierzu Kap. II.2.A) Wenn es also tatsächlich der Fall sein sollte, daß die Fürsorgemoral ihre Urteile mit Blick auf die Folgenverantwortung flexibel begründet, dann würde das den Schluß nahelegen, daß häufig Frauen oder auch manch fürsorglicher Mann deshalb weniger auf die konsequente Einhaltung moralischer Prinzipien bedacht sind, weil sie in ihrem Urteil die Folgen einer solchen Handlung gleich mitbedenken. Wenn zusätzlich unterstellt wird, daß die Gerechtigkeitsmoral tatsächlich „rigide an der exakten Einhaltung situationsunabhängig vorweg abstrakt und allgemein festgelegter Rechte und Pflichten orientiert ist“ (12/13), was Nunner-Winkler — obwohl diese Annahme schlicht unzutreffend ist (vgl. Kap. II.5) — zu tun scheint, dann liegt die Vermutung nah, daß die Fürsorgemoral nicht einen Mangel an Prinzipienbewußtsein aufweist, sondern bzgl. der Folgenverantwortung die reflektiertere Variante darstellt. Nunner-Winkler läßt sich jedoch auf diese Art von Überlegungen nicht ein, sondern verweist auch an diesem Punkt auf die Datenlage. Eine Verbindung von Kontextsensitivität und Geschlecht konnte sie in einer eigens dafür angelegten Untersuchung nicht nachweisen. In zusammen mit Rainer Döbert durchgeführten Interviewserien zur Abtreibung und zum Wehrdienst stellte sich heraus, daß die Bereitschaft, Regeln kontextsensitiv und unter Berücksichtigung konkreter Randbedingungen zu handhaben, durch das Ausmaß an persönlicher Betrof-

fenheit bedingt ist, was bedeutet, daß das Geschlecht in diesem Punkt keine Rolle spielt. Während Frauen bei der Diskussion der Abtreibung bedeutend komplexere Argumentationsmuster verwenden und Männer eher starr auf Prinzipien — entweder dem Tötungsverbot oder der Autonomie des Urteils — insistieren, verhält es sich in Sachen Wehrdienst genau umgekehrt. Nun sind es eher die Männer, die auf etwaige Folgekosten aufmerksam machen, wohingegen Frauen häufiger auf Prinzipien — wie dem Tötungsverbot oder der Pflicht gegenüber dem Vaterland — insistieren. (vgl. 148/49) Damit bestätigt Nunner-Winkler die von Gilligan konstatierte hohe Komplexität der Argumentation von Frauen beim Thema Abtreibung. Der Vergleich mit der Untersuchung zur Wehrdienstproblematik läßt es jedoch nicht mehr zu, dies auf eine geschlechtsspezifisch fürsorglichkeitsorientierte Sonderleistung zurückzuführen. Aus diesem Untersuchungsergebnis schließen Nunner-Winkler und Döbert darauf, daß „die Berücksichtigung konkreter Situationsumstände nicht eine Frage der Geschlechtszugehörigkeit, sondern eine Frage der Betroffenheit ist.“²³

Die zweite Möglichkeit, nach der — Nunner-Winkler folgend — Unterschiede im Moralverständnis auftauchen können „*betrifft die Interpretation von positiven Pflichten.*“ (149) Trifft Gilligans These, nach der „*Frauen dazu neigen, positive Pflichten extensiver zu interpretieren*“ (149) zu? Positive Pflichten bedürfen einer „*Spezifizierung*“ (149). Anders als „*negative Pflichten, die als bloße Unterlassungen jederzeit und gegenüber jedermann eingehalten werden können*“ (149),²⁴ bedürfen positive Pflichten „*einer Entscheidung darüber, wem wann wieviel Hilfe zuteil werden soll*“. (149)

Nunner-Winklers These ist nun die, daß sich eine solche Spezifizierung weder aus einer biologisch begründeten natürlichen Fürsorglichkeitshaltung von Frauen, noch aus dem sozialpsychologisch begründeten Bewußtsein der Verbundenheit mit anderen ergibt,²⁵ sondern daß es „*gesellschaftlich vorgegebene Normierungen*“ sind, die „*inhaltlich relativ detailliert festlegen, wann wem wieviel an Fürsorglichkeit geschuldet ist*“. (151)

Gesellschaftlich vorgegeben sind gruppen- und kulturspezifische Normierungen. Ein Merkmal unserer Kultur ist, hier folgt Nunner-Winkler dem Soziologen Talcott Parsons,²⁶ die Unterscheidung spezifischer und diffuser Rollen. Diese Unterscheidung ist angelehnt an die Tönniessche Charakterisierung des Moderni-

sierungsprozesses als eines Übergangs von der Gemeinschaft zur Gesellschaft.²⁷ Während Männer diesen Übergang häufig bereits hinter sich gelassen haben, so läßt sich Nunner-Winklers These zuspitzen, steht er den meisten Frauen noch bevor. Denn Frauen sind überwiegend noch in affektive, diffuse und partikularistische Rollenzusammenhänge eingebettet (152/53; 158), wodurch ihnen eine unbegrenzte Zuständigkeit für die Befriedigung der Bedürfnisse anderer geradezu auf den Leib geschrieben ist. Spezifisch ist, wie Ilona Ostner gezeigt hat, die Berufsarbeit, die einem „linearen Zeitsystem“ unterliegt, „das die Erfüllung klar definierter Aufgaben ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse der Involvierten erfordert“, und diffus ist die Hausarbeit, die die „ständige Bereitschaft, jeder Zeit alle nur geäußerten Bedürfnisse zu befriedigen, erfordert“. (153)²⁸

Die Vermutung, daß eine eventuell erhöhte Bereitschaft von Frauen darauf zurückzuführen ist, daß sie fast ausschließlich in diffusen Rollen agieren (vgl. 153), findet Nunner-Winkler schließlich auch empirisch bestätigt.

In der frühkindlichen Phase sei davon noch nichts zu sehen. Wohl aber weise eine genaue Analyse dieses Entwicklungsstadiums nach, daß es ein Mißverständnis ist, zu glauben, „*Moral erwachse aus Mitgefühl und spontaner Empathie*“. (155) In einem mühsamen Lernprozeß lernten Kinder, „daß als gültig anerkannte Normen, auch denen gegenüber einzuhalten sind, mit denen man spontan Empathie nicht empfindet, und daß sie auch dann einzuhalten sind, wenn dies den eigenen Interessen widerspricht“ (155).²⁹

In der Adoleszenzphase³⁰ schließlich machten sich geschlechtsrollenspezifische Unterschiede in der Selbsterfahrung und im Moralverständnis bemerkbar. Im Rahmen von Interviewserien zu Fragen der Verteilungsgerechtigkeit weist Nunner-Winkler nach, daß krisenfreie³¹ jugendliche Frauen, die die ihnen zugewiesene Rolle als Frau problemlos übernehmen, es als gerechter empfinden, nach Bedürftigkeit zu verteilen, wohingegen krisenhafte Frauen, die sich weigern, die traditionell weibliche Geschlechtsrollenzuschreibung zu übernehmen, es vorziehen, nach Leistung zu verteilen. Entsprechend findet sich auch bei männlichen Adoleszenten ein genau umgekehrter Zusammenhang: nun sind es gerade diejenigen mit heftiger innerer Krisenerfahrung, die für Gleichverteilung oder die Berücksichtigung von Anstrengungsbereitschaft argumentieren, während die krisenfreien Männer eine strikte Leistungsgerechtigkeit vertreten.

Nunner-Winklers abschließende Beurteilung der These von den zwei Moralen genauer, der prima facie geschlechtsgebunden unterschiedlichen Ausdeutung moralischer Pflichten, ist unzweideutig. Die dem weiblichen Geschlecht oktroyierte Rollenmoral ist unzumutbar und anachronistisch, erstens weil sie Frauen vorschreibt, ihre Bedürfnisse nachzuordnen, und zweitens weil sie gleichsam der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung und Ausdifferenzierung hinterherhinkt. In dem Maße, in dem Frauen sich dieser Rollenzumutungen entledigen und „*rechenhaft die Gleichverteilung aller Rechte und Pflichten in Beruf, Haushalt und Familie einklagen*“ (159) berufen sie sich auf die Prinzipien „*Gleichheit, Gerechtigkeit und Autonomie*“ (159). Eine Nichtanerkennung dieser eventuell als männlich empfundenen Prinzipien stünde in offenem Widerspruch zum eigenen Tun und entzöge zudem der Forderung nach Emanzipation ihre Rechtfertigung.

Die auch von ihr selbst aufgezeigte Verbindung von Geschlecht und „Moral“ interpretiert Nunner-Winkler soziologisch.

„*Wenn Frauen mehr Fürsorglichkeit zeigen, dann nicht, weil sie die Fähigkeit haben, Kinder zu gebären, und nicht, weil sie aufgrund einer engeren frühkindlichen Mutteridentifikation ein beziehungs- und fürsorgeorientiertes Selbst aufgebaut haben, sondern weil sie häufiger diffuse Rollen innehaben.*“ (159)

Die *Neigung*, positive Pflichten extensiv zu interpretieren, (149)³² erklärt sich — Nunner-Winkler folgend — durch die Wahrnehmung diffuser Rollen. (158) **Demnach ist es die gesellschaftliche Rollenzuteilung, die das Ausmaß an Fürsorglichkeit festlegt.** Damit ist nichts über die moralisch-kognitive Entwicklung diffuser RollenträgerInnen und nichts über die Tauglichkeit der Fürsorge als Moralkriterium ausgesagt.

Der Text endet mit einem Plädoyer dafür, daß Frauen in ihrem eigenen Interesse an der Befreiung aus konventionellen Rollenzwängen die gesellschaftliche „Fremdzuschreibung“ von Fürsorge- bzw. Verantwortungspflichten nicht übernehmen sollen.

Nach meiner Interpretation würde Nunner-Winkler die eingangs gestellten Fragen wie folgt beantworten:

1. Die These von der Geschlechtsgebundenheit einer Zweiertypologie der Moral bedarf erheblicher Differenzierung. Für die Kontextsensitivität trifft die unterstellte Geschlechterpräferenz überhaupt nicht zu. Sie ist vielmehr abhängig von persönlicher Betroffenheit „*oder auch (...) der Reife des moralische Urteils*“. (149) Und

Unterschiede in der Ausdeutung positiver Pflichten sind ebenfalls nicht primär geschlechtsspezifisch, sondern rollenvermittelt. Demnach neigen gesellschaftlich diffuse Rollenträger, die in unserer Gesellschaft zum überwiegenden Teil Frauen sind, dazu, positive Pflichten extensiver zu interpretieren. Die vermeintlich „weibliche Moral“ ist nichts weiter als eine „Rollenmoral“³³. (vgl. 151)

2. Es gibt nicht zwei nebeneinander gültige Moralen. Das moraldefinierende Kriterium ist Universalität und Unparteilichkeit. „Phänotypisch“ geschlechtsspezifische Unterschiede im Moralverhalten ergeben sich aus der gesellschaftlich ungleichen Rollenaufteilung.

3. Die dritte Frage beantwortet sich aufgrund der Verneinung der zweiten von selbst. Ein Ende der Ethik ist damit nicht in Sicht. Vielmehr belegen die *„philosophischen Texte, daß es selbst im Rahmen einer universalistischen Ethik bei Fragen der Anwendung — und sowohl die Frage nach Rigidität versus Kontextbezug als auch die Frage nach dem Grad der Verbindlichkeit positiver Pflichten sind Anwendungsfragen — mehr als nur zwei kontrastierende Positionen gibt.“* (21)

II: Analyse und kritische Würdigung der Thesen Nunner-Winklers

II.1. Zur Kontroverse Universalismus versus Kontextualismus der Ethik

Es fällt auf, daß Nunner-Winkler Gilligans Thesen im Rahmen universalistischer Ethikansätze, nämlich als **Anwendungsproblem einer und nicht als Begründungsproblem zweier Moralen** diskutiert. Denn sie stellt fest, daß *„... sowohl die Frage »nach der Rigidität versus Kontextbezug als auch die Frage nach dem Grad der Verbindlichkeit positiver Pflichten Anwendungsfragen sind“.* (21)

Diese Analyse, so scheint es, umgeht die durch Gilligans These von den zwei Moralen zugespitzte und vehemente Diskussion um die Gültigkeit entweder einer universalistischen Moral oder vieler lebensformspezifischer Moralen. Obschon Nunner-Winkler auf die Ähnlichkeit der zwei Moraltypen mit der utilitaristischen Ethik einerseits und der deontologischen Ethik andererseits hinweist (13),³⁴ läßt sie sich auf eine Diskussion der auch von Haber-

mas mit Blick auf Gilligan dramatisch³⁵ genannten Begründungsfrage nicht ein.

Der Grund dieser „Zurückhaltung“ ist ihr Ethikverständnis. In dem 1986 veröffentlichten Diskussionsbeitrag *„Ein Plädoyer für einen eingeschränkten Universalismus“*³⁶ stellt Nunner-Winkler fest:

*„Theoretisch ist festzuhalten, daß es entweder eine oder keine Moral gibt: Die Gültigkeit von zwei Moralén kann nur von einem Meta-standpunkt her behauptet werden, der ein Kriterium definiert, das die Angemessenheit der beiden Moralén zu beurteilen erlaubt — und das dann eine einheitliche Moral konstituieren würde.“*³⁷

Gilligans These von der parallelen Gültigkeit zweier Moralén ist widersprüchlich. Denn die Behauptung „es gibt zwei Moralén“ macht nur Sinn, wenn die Kenntnis der Bedeutung einer Moral vorausgesetzt wird. Die Einlösung des Wahrheitsanspruchs von Satz (1) „es gibt zwei Moralén“ muß auf einen nicht ausgesprochenen Satz (2) „Moral bedeutet dies uns jenes“ rekurrieren. Das implizit vorausgesetzte Satz (2)-Verständnis von Moral enthält einen Vergleichsmaßstab, ein tertium comparationis, und widerspricht der in Satz (1) behaupteten Unvergleichbarkeit der beiden Moralén.

Beispiel: Die Behauptung „es gibt zwei Obstsorten, Äpfel und Birnen“ widerlegt nicht die Kenntnis des einheitlichen Oberbegriffs „Obst“, sondern nimmt seine Bedeutung selbst in Anspruch. Gilligan kann ihren Wahrheitsanspruch für Satz (1) „es gibt zwei Moralén, Gerechtigkeit & Fürsorge“ nur einlösen, indem sie auf Satz (2) „Moral bedeutet dies und das“ zurückgreift und zeigt, welches übergeordnete Kriterium (Metastandpunkt) es rechtfertigt, die Orientierung an dem Wert der Gerechtigkeit wie die an dem der Fürsorge „moralisch“ zu nennen. Würde sie diesen Begriff entfaltet haben, wäre offensichtlich, daß selbiger als Metakriterium einen übergeordneten Begriff von Moral definiert und somit Satz (1) widerlegt.

Kohlberg hat versucht, beide Kriterien aus dem übergeordneten *„Prinzip der gleichen Achtung für die Integrität oder Würde einer Person“* abzuleiten.³⁸ Ich gehe hingegen davon aus, daß das gesuchte Prinzip als Diskursgrundsatz transzendentalpragmatisch, d.h. durch die Rekonstruktion notwendiger Argumentationsvoraussetzungen, die ihrerseits dialogische Normen enthalten, begründet werden kann.³⁹ (vgl. Kap. II.4.)

II.2. „Kontextsensitivität“ und „positive Pflichten“ als Anwendungskriterien?

II.2.A. **Kontextsensitivität:** Aufgrund der vorgestellten begrifflichen Analyse des Begründungsproblems hält Nunner-Winkler die von Gilligan aufgezeigte Gegensätzlichkeit der beiden nicht aufeinander reduzierbaren Moralen nicht für eine definitivische. Die Kriterien „Kontextsensitivität“ und „extensive Ausdeutung positiver Pflichten“ sind in Nunner-Winklers Moralverständnis kriteriologisch irrelevant, insofern sie keinen abweichenden Sinn von dem, was Moral sein soll, nämlich „Universalisierbarkeit“ und „Unparteilichkeit“ (10, 17, 147), definieren.⁴⁰

„Die Bedeutung von Moral“, so definiert Nunner-Winkler, „ist auf einen universalistische Geltung beanspruchenden Kern von Regeln eingegrenzt“. (148) Bestandteil dieser Regeln sind die Prinzipien „Gleichheit“, „Gerechtigkeit“ und „Autonomie“. (159)

Das Postulat der Kontextsensitivität begründet keinen von den genannten universalistischen Prinzipien abweichenden Moralstandpunkt. Vielmehr involviert die Einlösung des normativen Sinns der genannten Prinzipien ihre möglichst kontextsensitive Ausdeutung⁴¹ vor dem Hintergrund situativer Besonderheiten. In Nunner-Winklers Lesart bedeutet dies, daß z.B. die universalistisch gültige Pflicht zur Wahrhaftigkeit⁴² immer dann durch eine Ausnahmeregelung zu ersetzen ist, wenn ihre Befolgung mehr Schaden als Nutzen mit sich bringt. Die Zuordnung des Kriteriums der Kontextsensitivität zu dem Bereich der Anwendung moralischer Normen verleitet Nunner-Winkler dazu, den Begriff der „Kontextsensitivität“ anhand des Begriffs der „Folgenverantwortung“ zu explizieren. Diese Explikation ist differenzierungsbedürftig. Darauf komme ich zurück.

Aufgrund dieser Problemanalyse ist es in Nunner-Winklers Augen falsch, die Forderung nach einer kontextsensitiven Ausdeutung und Handhabung situationsunabhängig begründeter Moralprinzipien als Kriterium zu verstehen, welches einen anderen Moralstandpunkt begründete und insofern den universalistischen Sinn von Moral aufheben würde.⁴³

II.2.B. **Positive Pflichten:** Nunner-Winkler folgend begründet auch die „extensive Ausdeutung positiver Pflichten“ keinen komplementären oder sogar konträren Moralstandpunkt, sondern ist als Kriterium für die Anwendung universalistischer Prinzipien auf

besondere Situationen zu verstehen. Die Anwendung von Hilfeleistungspflichten steht unter einem spezifisch bestimmten **Situationsvorbehalt**. Die Situation muß so beschaffen sein, daß

- a) die Gegenseitigkeit der Fürsorgeansprüche gewährleistet ist, woraus sich die Pflicht, diffuse Rollenaufgaben z.B. unter Ehepartnern paritätisch aufzuteilen⁴⁴ ableitet, und
- b) die Vereinbarkeit mit Pflichten sich selbst gegenüber gegeben ist.

Entsprechend ist der Verbindlichkeitsanspruch positiver Pflichten so einzugrenzen, daß sie den Einzelnen nicht überfordern, was bei der bloß konventionell entwickelten Fürsorgemoral, der Mütterlichkeitsmoral der Fall ist. Denn letztere ordnet prinzipiell die eigenen Bedürfnisse der Befriedigung der Bedürfnisse aller anderen nach und tendiert zur Selbstaufopferung. (vgl. (152) und Anhang)

II.3. Nunner-Winklers Unterscheidung zwischen der Begründung und der Anwendung moralischer Normen ist differenzierungsbedürftig.

Gilligans Postulat der Kontextsensitivität bezieht sich nicht eigentlich, zumindest aber nicht ausschließlich, was Nunner-Winkler unterstellt, auf die Anwendung moralischer Normen auf den konkreten Fall, sondern auf die Begründung situationsangemessener Normvorschläge. Das verantwortungsethische (Anwendungs-)Problem der Folgenverantwortung taucht im Rahmen der Begründung konkreter Situationsnormen (rein begriffslogisch gesehen) noch nicht auf.

Normen sind dann **situationsangemessen**, wenn sie in einem praktischen Diskurs mit Blick auf eine historische Situation und deren kulturelle Besonderheiten bestbegründet wurden. „Ehebruch“ z.B. (in nicht ausschließlich juridischem Sinn) kann in manchen Situationen und Kulturen als Verletzung der moralischen Integrität und Würde ent weder des Ehepartners oder des Sexualpartners verstanden werden und in anderen nicht. Situationsangemessen ist eine diesbezügliche Handlungsnorm nur dann, wenn sie den jeweiligen situativen Hintergrund korrekt interpretiert und beurteilt.

Die Norm „du sollst nicht lügen“ ist situationsunabhängig lediglich als **Dialognorm**, die den praktischen Diskurs regelt, zu begründen. Als solche ist sie im argumentationsreflexiv begründeten Diskursgrundsatz enthalten. Sie darf daher nicht im Sinne einer

allgemeinverbindlichen Handlungsaufforderung, der in jeder Situation Folge zu leisten ist, verstanden werden. Situative **Handlungsnormen** sind ausschließlich im Blick auf besondere Situationen und Lebensformen zu begründen. Deshalb sind Situationsnormen zwar in begründungslogischer Hinsicht universalistisch gültig, d.h. alle DiskurspartnerInnen müßten zustimmen können, dennoch sind sie auf den speziellen Kontext einer besonderen Situation oder Lebensform zugeschnitten und nur in diesem bzw. in allen ähnlichen Situationen verpflichtend.

Die von Nunner-Winkler geforderte kontextsensitive Handhabung universalistischer Normen fordert hingegen lediglich Ausnahmen von universalistisch gültigen Regeln bzw. Normen. Diese Analyse zeigt, daß sie nicht differenziert zwischen dialogischen Normen, die den Diskurs regeln sollen und insofern situationsunabhängig und kategorisch gültig sind, und konkreten Situationsnormen, die nur mit Blick auf den speziellen Handlungskontext bestbegründet werden können und daher stets fallibel (fehlerhaft) bleiben. Der Begriff der Situationsangemessenheit kommt in Nunner-Winklers Analyse nicht vor. Sie expliziert den Begriff der Kontextsensitivität nicht in Relation zu den Besonderheiten von Situationen, sondern lediglich mit Blick auf die Folgenverantwortung.

II.4. Die Architektonik der Diskursethik.

Die Diskursethik differenziert zwischen der kontextunabhängigen Begründung des Diskursprinzips und dessen implizit enthaltenen Dialognormen, der Begründung situationsangemessener Normen und der Begründung verantwortungsethischer Handlungsstrategien für den Fall, in dem moralisches Handeln nicht zumutbar ist. Entsprechend unterscheidet sie drei Stufen der Normenbegründung, die hier als Stufe A.1, A.2 und B gekennzeichnet werden.

Der argumentationsreflexive Diskurs der ersten Stufe (A.1) begründet mit dem Aufweis der normativen Bedingungen konsensualer Kommunikation gleichzeitig die Grundnorm der Diskursethik, die als Metanorm den Maßstab der Idealitätsbedingungen des praktischen Diskurses angibt. Sie lautet: Bemühe dich um den argumentativen Konsens, d.h. laß „*nur die Normen*“ gelten, „*die die Zustimmung aller Betroffenen als Teilnehmer eines praktischen*

Diskurses finden“ bzw. unter herrschaftsfreien Kommunikationsverhältnissen „*finden könnten*“. ⁴⁵

Der Diskursgrundsatz ist als transzendental- und sprachpragmatisch reformulierter kategorischer Imperativ zu verstehen. ⁴⁶ Als solcher ist er **kategorisch** verpflichtend. Seine Explikation verweist auf dialogische Normen, die den Diskurs regeln. Im Diskurs sind wir z.B. verpflichtet, nur das bessere Argument gelten zu lassen, wahrhaftig zu sein, uns verständlich auszudrücken usw..

„Die auf Situationen beziehbaren Einzelnormen des Handelns können grundsätzlich nicht durch theoretische Deduktion aus der Grundnorm der Kommunikation abgeleitet werden. Sie können nur durch Zwischenschaltung eines praktischen Diskurses (Stufe A.2 der Normenbegründung — E.M. Sch.) zwischen den Betroffenen begründet werden — sei es,

— daß der vermittelnde Diskurs der Betroffenen tatsächlich stattfinden kann,

— daß er von ihren Vertretern geführt werden muß,

— daß ein Einzelner in einsamer Verantwortung die mögliche Konsensfähigkeit einer situationsbezogenen Norm versuchsweise »im Gedankenexperiment« antizipieren muß.“ ⁴⁷

Die im praktischen Diskurs begründeten Normvorschläge bleiben in zweierlei Hinsicht revidierbar:

1. „*abhängig von einer Situationseinschätzung, die mehr oder weniger zutreffen kann*“, wahr sein kann;

2. „*abhängig von der geschichtlichen Entwicklung von Situationen*“ und ihrer entsprechenden Neubeurteilung (Interpretation). ⁴⁸

Sowohl die Wahrheit der Situationsanalyse — sei es, daß die empirische Frage nach den zu erwartenden Konsequenzen einer Handlung in Frage steht, sei es, daß die Interpretation der Bedürfnisse der Betroffenen zur Beurteilung ansteht — ebenso wie die „*Beurteilung der pragmatisch-hermeneutischen Situationsangemessenheit*“ (Böhler), d.h. die Bewertung historisch-spezifischer Situationsmerkmale ⁴⁹ nach Maßgabe moralisch legitimer A.1-Normen, unterliegen generell der **Irrtumsfähigkeit** und sind deshalb mit einem **Fallibilitätsvorbehalt** zu versehen.

Böhler erläutert die Beziehung zwischen dem Begriff der „**Richtigkeit**“, d.h. der Geltungsfähigkeit aus Gründen, die auch außerhalb der jeweiligen Lebensform Anerkennung finden würden, und

dem der situationsspezifischen „Angemessenheit“ zueinander wie folgt:

„Das Angemessenheitsproblem und damit die Konkretionsaufgabe ist pragmatisch früher, weil es sich aus dem handlungsphilosophisch rekonstruierbaren sinnkonstitutiven Prius der Situation ergibt: wir sind immer schon in Situationen, bevor und wenn wir Handlungen, Institutionen bzw. Systemveränderungen planen oder nach deren Rechtfertigung fragen. Dabei kann es auch methodisch sinnvoll sein, zunächst die Situationsangemessenheit eines Normvorschlags zu überprüfen. Dem pragmatischen Prius der Situation steht aber (...) das geltungslogische Primat der Legitimation einer Norm bzw. der Richtigkeit der Anwendung und Konkretion einer Norm gegenüber.“⁵⁰

Der Geltungsanspruch eines situationsspezifischen Normvorschlages ist seinerseits diskursiv zu überprüfen. Dies wissend, unterstellt die Diskursethik die situationsbeurteilten Normvorschläge einer erneuten Überprüfung der „Normgemäßheit“⁵¹ bzw. der *moralischen Richtigkeit*“ (A.2.1) im Diskurs.⁵² Denn die situationsangemessene Ausdeutung moralischer Verpflichtungen sollte nicht bis zur vollkommenen Angleichung an die Verhältnisse überdehnt werden. In diesem Fall verfügten wir über kein Kriterium für moralische Gültigkeit und könnten daher bestenfalls eine gute Situationsbeschreibung geben. Das Kriterium der „Angemessenheit“ soll das der „Richtigkeit“ nicht außer Geltung setzen. „Angemessenheit“ ist die Übersetzung bzw. Interpretation des Kriteriums der „Richtigkeit“ vor dem Hintergrund der jeweiligen Situation und ihrer Handlungsbedingungen.

Im Teil B der Ethik,⁵³ der dritten Stufe des Normenbegründungsverfahrens, schließlich geht es vordringlich um die Verantwortung der Handlungsfolgen. Auf dieser Stufe der Normenbegründung werden die auf den Stufen A.1 und A.2 begründeten Normen im Blick auf die Beschaffenheit vorgegebener Handlungsmöglichkeiten bzw. Unmöglichkeiten vorübergehend suspendiert und durch strategische Normen ersetzt. Die für die geltungslogische Begründung moralischer Normen notwendige Abstraktion von den vorgegebenen Handlungsbedingungen auf den Ebenen A.1 und A.2 wird im Teil B der Ethik, d.h. auf der diskursethischen „Anwendungsebene“⁵⁴, rückgängig gemacht. Die diskursive Normenbegründung der A-Ebene ist handlungsentlastet (Habermas) und

deshalb strukturverschieden von der auf der B-Ebene geforderten Erfolgsverantwortung.

Die durch Gilligan „weiblich“ konnotierte Fürsorge findet an dieser Stelle im Normenbegründungsverfahren ihren Ort. „Für andere sorgen“ bedeutet Verantwortung für andere übernehmen. Notwendige Bedingung für die Übernahme von Verantwortung für andere ist die stellvertretende Wahrnehmung der Interessen anderer. In diesem Sinne nehmen Eltern stellvertretend für ihre Kinder deren Interessen wahr. Insofern sind sie verpflichtet, die Folgen ihres Handelns im Blick auf das Wohl ihrer Kinder zu verantworten, d.h. für eventuelle Schädigungen aufzukommen.

In einer durch Interessengegensätze und Ungleichverhältnisse gekennzeichneten sozialen Welt ist ein rein moralisch-konsensorientiertes Handeln häufig weder verantwortbar, noch zumutbar. Unzumutbar ist „eine moralische Verpflichtung für Betroffene“, wenn sie nicht vereinbar ist mit deren legitimen Lebensansprüchen. Nicht verantwortbar sind moralische Verpflichtungen dann, wenn sie nicht vereinbar sind mit den Rollenpflichten „stellvertretend Handelnder“⁵⁵ und den zwischenmenschlichen Solidarverpflichtungen.

In verantwortungsethischem Sinn sind wir deshalb dazu aufgefordert, strategisch und nicht moralisch zu handeln. Das strategische Handeln seinerseits steht im Dienst der Herbeiführung der Anwendungsbedingungen für moralisches Handeln. Die gesellschaftlichen Verhältnisse sind nach Maßgabe der Realisierung des moralisch-konsensorientierten Handelns zu verändern. Daraus folgt zweierlei:

1. Es muß alles getan werden, um die politischen, rechtlichen und privaten Handlungsbedingungen, die ein kommunikativ-konsensorientiertes Handeln ermöglichen, zu erhalten.
2. Wir sind verpflichtet — selbstverständlich im Rahmen unserer Möglichkeiten —, an der langfristigen und sukzessiven Herbeiführung von Verhältnissen, in denen moralisches Handeln zumutbar ist, mitzuwirken. (vgl. Apels verantwortungsethischen Universalismus — Anhang 1 und 2)

Die im Titel dieser Abhandlung benannte Herausforderung der philosophischen Ethik durch die Moralkritik Carol Gilligans sehe ich unter anderem in der Begründung weiterer Angemessenheits- (A.2) und Verantwortungskriterien (B). In diese Richtung zielt ebenfalls Seyla Benhabibs ideologiekritische Unterscheidung zwischen dem verallgemeinerten und dem konkreten Anderen.⁵⁶

Die Differenzierung zwischen dem argumentationsreflexiv und kontextunabhängig begründeten Diskursgrundsatz (A.1) und den lebensformspezifischen Situationsnormen (A.2) sowie den verantwortungsethisch begründeten strategischen Normen (B), der die Diskursethik in Form des genannten dreistufigen Normenbegründungsverfahrens architektonisch Rechnung trägt, hat u.a. den Vorteil, daß nicht nur weibliche Erfahrungen in die Ausformulierung konkreter Inhaltsnormen integriert werden können, sondern auch den, daß der Anspruch auf universale Gültigkeit des Prinzips der Gleichberechtigung bzw. des Diskriminierungsverbots nicht zurückgenommen werden muß.

II.5. Zur Geschlechtsabhängigkeit der Moral:

Nunner-Winklers Deutung der von ihr selbst empirisch nachgewiesenen Unterschiede im moralischen Urteil von Frauen und Männern vor dem Hintergrund der Wahrnehmung geschlechtsspezifischer Rollen differenziert nicht hinreichend zwischen Genesis- und Geltungsfragen. Das Problem, welches ihre Deutung der Verknüpfung von Moral und Geschlecht aufwirft, ist die Tatsache, daß die vorliegende Erklärung für das Moralverhalten⁵⁷ beider Geschlechter nicht strikt unterschieden wird von der Begründung der Geltungsfähigkeit (Konsensfähigkeit) der jeweils bevorzugten Moralkriterien. Die Frage wie es kommt, daß sich beide Geschlechter auch in Sachen Moral geschlechtsspezifisch verhalten,⁵⁸ muß unterschieden werden von der Frage, welches das jeweilige Verhalten orientierende Moralprinzip sich besser begründen läßt. Nunner-Winklers Interpretation vermittelt den Eindruck, als unterstelle sie, daß die soziologische Analyse des geschlechtsspezifischen Moralverhaltens gleichzeitig auch der Grund ist für die Unterlegenheit (mangelnde Geltungsfähigkeit) des Fürsorgeprinzips im Vergleich zum Gerechtigkeitsprinzip. Dieser Eindruck wird aus zwei Gründen nahegelegt:

Erstens enthält die soziologische Analyse ihrerseits eine genealogische These. Denn Familien-, d.h. Frauenarbeitsplätze, sind in Nunner-Winklers Deutung noch auf der Entwicklungsstufe der Gemeinschaft angesiedelt, wohingegen spezifische Berufsrollen bereits das Niveau einer Gesellschaft widerspiegeln und somit die phylogenetisch höher entwickelte Ordnung repräsentieren. Zweitens sind diffuse Rollenpflichten auf die soziale Nahgruppe beschränkt,⁵⁹ was den Schluß nahelegt, daß auch die bei diffusen Rollenträger(inne)n anzutreffende größere Hilfsbereitschaft primär der sozialen Nahgruppe gilt.

In ihrer Eigenschaft als diffuse RollenträgerInnen können Frauen (und Männer) jedoch nicht dazu neigen, positive Pflichten extensiv zu interpretieren. Denn der Begriff „Pflicht“ unterstellt ein universalistisches Prinzipienbewußtsein, was der Orientierung an der Bedürftigkeit ausschließlich des **konkreten** Anderen widerspricht. Die Erfahrung, welche die Wahrnehmung diffuser Rollen mit sich bringt, führt nicht notwendig zur Ausbildung eines postkonventionellen Moralbewußtseins. Sie kann allenfalls den Blick auf die Mängel der Gesellschaftsordnung freigeben und insofern für die Nöte der Mitmenschen sensibilisieren.

Nunner-Winklers mangelnde Differenzierung zwischen einem geschlechtsrollenvermittelten Verhalten und einer postkonventionellen Prinzipienorientierung erklärt sich dadurch, daß sie beide „Moralgesichtspunkte“ (Gerechtigkeit & Fürsorge) auf konventionellem Niveau, nämlich ausschließlich als Rollenmoral abbildet. In Anlehnung an Gilligans falsche Darstellung der Gerechtigkeitsorientierung charakterisiert sie die Gerechtigkeitsorientierung als eine Orientierung an „*wechselseitig aufrechenbaren Rechten und Pflichten*“ (152, 156, 157). Diese „Gerechtigkeitsorientierung“ ist weder durch Flexibilität noch durch ein Prinzipienbewußtsein gekennzeichnet und hat deshalb mit Kohlbergs Charakterisierung der Stufe 6 kaum noch Ähnlichkeit.⁶⁰ Auch die Fürsorgeorientierung wird von Nunner-Winkler auf konventionellem Niveau, nämlich als eine Orientierung an „*persönlicher Anteilnahme in zwischenmenschlichen Beziehungen*“ (11) charakterisiert und verfehlt somit das von Gilligan postulierte Niveau eines universalistischen Moralkriteriums. (vgl. Anhang 1,2)

Ergebnis: Nunner-Winkler gibt uns keine Erklärung für die Verknüpfung von Geschlecht und Moral, sondern für die Verknüpfung von Geschlecht und einem vormoralischen Rollenverhalten.

Die rollenvermittelte Orientierung an Fürsorgepflichten ist zunächst konventionalistisch und somit als Moralprinzip nicht zu begründen. Dies ändert jedoch nichts an der verantwortungsethisch gebotenen Notwendigkeit der Wahrnehmung diffuser Rollen, jedenfalls so lang nicht wie ganze **Lebensbereiche** — wie z.B. alle reproduktiven Tätigkeiten einschließlich der Altenpflege — nicht privat organisiert sind. Es wäre daher unverantwortlich, diese Pflichten nicht mehr wahrnehmen zu wollen und dies oben-drein auch noch durch Berufung auf das Prinzip „Autonomie“ zu begründen. Aus diesem Grund ist es erforderlich, nicht die Geltungsfähigkeit der Fürsorge als Moralprinzip zu wi-

derlegen (auch das Sozialstaatsprinzip ist ein Fürsorgeprinzip), sondern die Geschlechtsgebundenheit der gesellschaftlich vorgegebenen Zuteilung von diffusen Rollenpflichten zu hinterfragen und deren finanzielle Entgeltung und Aufwertung zu fordern.

ANHANG 1

Entwicklungsstufen des moralischen Urteils (Kurzfassung):

Kohlberg

Die moralischen Stufen stellen „sukzessive Formen der Reziprozität (Gegenseitigkeit) dar, deren jede differenzierter und verallgemeinerter als die vorausgegangene ist.“ (Kohlberg, L., Zur kognitiven Entwicklung des Kindes. Frankfurt/M.: 1974, S. 100)

„Die primitivste Form der Reziprozität und Gleichheit ist jene, die auf Macht und Bestrafung basiert, d.h. die Reziprozität von Gehorsam und Freiheit von Bestrafung. Darauf folgt (Stufe 2) der buchstäbliche Austausch. Dann folgt die Erkenntnis (Stufe 3), daß familiäre und andere positive soziale Beziehungen Systeme der Reziprozität sind, die auf Dankbarkeit und der reziproken Einhaltung der Erwartungen zweier Sozialpartner beruhen. Auf Stufe 4 entwickelt sich dies zu einem Verständnis der Sozialordnung, bei dem die Erwartungen durch Arbeit und Konformität erfüllt werden und bei dem Versprechen und Vertrag eingehalten werden müssen. Auf Stufe 5 wird das Verständnis der Sozialordnung zu einer Auffassung vom flexiblen Sozialvertrag oder -abkommen zwischen freien und gleichen Individuen — immer noch eine Form der Reziprozität (und Gleichheit). Auf Stufe 6 werden moralische Prinzipien als universelle Prinzipien der reziproken Rollenübernahme formuliert, z.B. (...) der kategorische Imperativ: Handle so wie du handeln würdest, nachdem du erwogen hast, wie jedermann handeln würde, wenn er in dieser Situation wäre.“ (Kohlberg, a.a.O., S. 100)

Ergänzung durch Hinzufügung von Stufe 7 durch Habermas

Auf Stufe 6, der von Kants „kategorischem Imperativ“, soll jeder einzelne für sich alleine im Gedankenexperiment prüfen, ob die jeweilige Norm verallgemeinerbar ist. Eine solche Überprüfung setzt aber voraus, daß die Person, die die Verallgemeinerbarkeit einer in Frage stehenden Norm überprüfen möchte, bereits weiß, was die Bedürfnisse der anderen Menschen sind. Kant ging davon aus, daß seine eigenen Wünsche und Bedürfnisse in etwa auch die aller anderen sind, weil er — wie Kohlberg — voraussetzt, daß Moral sich in der Bereitschaft zeigt, „auf den anderen als auf jemanden zu reagieren, der dem eigenen Ich gleicht“ (Kohlberg a.a.O., S. 100). Heute wissen wir aber, daß Menschen ganz

unterschiedliche Bedürfnisse, Interessen, Neigungen, Werthaltungen usw. haben. Deshalb fordert Habermas auf Stufe 7 die Institutionalisierung (d.h. die gesellschaftliche Anerkennung der Verpflichtung zum Diskurs) praktischer Diskurse. Das hat den Vorteil, daß die Bedürfnisse aller Betroffenen eines möglichen Normenkonflikts nicht mehr als bekannt vorausgesetzt werden können bzw. nach den in einer Kultur geltenden Maßstäben übernommen und interpretiert werden müssen, sondern daß sie von den Betroffenen selbst geäußert und gerechtfertigt werden können und müssen. (Vgl. Habermas, J., Zur Rekonstruktion des historischen Materialismus. Frankfurt/M. 1976, 84 f.)

Gilligan

„Während der strukturelle Fortschritt von der vorkonventionellen über die konventionelle zur postkonventionellen Perspektive in den Antworten der Frauen auf aktuelle und hypothetische Dilemmata schnell zutage tritt, unterscheiden sich die Konventionen, welche die moralischen Urteile der Frauen formen, von denen der Männer.“ (Gilligan, C., Verantwortung für die anderen und für sich selbst — das moralische Bewußtsein von Frauen. In G. Schreiner (Hg.) Moralische Entwicklung und Erziehung, Braunschweig: 1983, 145)

„In der folgenden Sequenz entwickeln sich die moralischen Urteile der Frauen von einem anfänglichen Fokus auf dem Selbst im ersten Stadium zur Entdeckung des Verantwortungskonzepts beim Übergang zum zweiten Stadium. Daraus ergibt sich die Grundlage eines neuen Gleichgewichts zwischen dem Selbst und den anderen. Die Ausarbeitung dieses Verantwortungskonzepts und seine Verschmelzung mit einem mütterlichen Moralkonzept, das den Schutz Abhängiger und Unebenbürtiger zu sichern sucht, kennzeichnet das zweite Urteils-Stadium. Auf diesem Niveau wird das Gute mit der Sorge für andere gleichgesetzt. Sobald allerdings die Konventionen des weiblichen Gutseins nur die anderen als legitime Empfänger moralischer Fürsorge begreifen, erzeugt dies logische Ungleichheit zwischen dem Selbst und den anderen. Die psychologische Gewalt, die damit dem Selbst angetan wird, wiederum erzeugt ein Ungleichgewicht, das die zweite Übergangsphase einleitet. Die Beziehung zwischen dem Selbst und den anderen wird dann neu überdacht, um die Vermischung von Konformität und Fürsorge aufzuheben, die der konventionellen Definition des weiblichen Gutseins innewohnt, und um ein neues Gleichgewicht herzustellen,

das die Spannung zwischen Egoismus und Verantwortlichkeit auflöst. Im dritten Stadium wird das Selbst zum Verfasser unabhängiger Urteile, die jetzt Konventionen und individuelle Bedürfnisse unter das moralische Prinzip der Gewaltlosigkeit subsumieren. Das Urteil bleibt individuell und psychologisch orientiert aufgrund der in ihm enthaltenen Sorge um die Intention und Konsequenzen der Handlung. Es gewinnt aber universellen Charakter in seiner Verurteilung von Ausbeutung und Unterdrückung.“ (Gilligan, a.a.O., 146)

K.-O. Apels Teil B der Ethik

„Das Anwendungsproblem — und nicht die Letztbegründung der idealen Grundnorm der Ethik — scheint mir die eigentliche Schwierigkeit einer ... Verantwortungsethik auszumachen.“ (Apel, K.-O., Konfliktlösung im Atomzeitalter als Problem einer Verantwortungsethik. In: Ders., Diskurs und Verantwortung, Frankfurt/M.: 1988, 259)

Apel postuliert auf Stufe 7 eine **Vermittlung** der spezifisch moralischen Urteilskompetenz mit der — geschichtlich bedingten — *conditio humana*. Diese spezifisch „verantwortungsethische Kompetenz müsste als ‚Anwendungskompetenz der Stufe-6-Moral‘ zugleich kontextsensitiv und nichtrelativistisch sein, weil sie von der universalgültigen Zielvorstellung der Realisierung der gesellschaftlichen Anwendungsbedingungen postkonventioneller Moralprinzipien“ geleitet wird.

Apels „Stufe 7“ versucht die Vorstellung einer **moralischen Emanzipationsstrategie** auf den Begriff zu bringen. Dazu bedarf es nicht einer noch komplexeren Urteilskompetenz, die über das abstrakte Prinzip des reversiblen role-takings der Stufe 6 hinausginge, sondern es bedarf einer reflektierten Anwendungskompetenz, die sich der Erhaltung und der Herbeiführung von allen, das ideal role-taking ermöglichenden Bedingungen verpflichtet weiß und nach Maßgabe dieser Selbstverpflichtung den Umständen entsprechend handelt. (vgl. Apel, K.-O., Die transzendentalpragmatische Begründung der Kommunikationsethik und das Problem der höchsten Stufe einer Entwicklungslogik des moralischen Bewusstseins. In: Ders., a.a.O., 363f.)

ANHANG 2

Niveau/Stufe	ETHIK DER GERECHTIGKEIT	ETHIK DER FÜRSORGE/VERANTWORTUNG
1 vorkonventionell	Kohlberg: Autonomie → Heteronomie Wohlbefinden Externalität: Gegenseitigkeit	Gilligan: Egoismus → Verantwortung naiv: alles für das Selbst Egoismus: skeptisch: Problematisierung
2		
3 konventionell	Primärgr.: Familie, Freunde Sozialität: Sozialordnung: Gesetz	Mütterlichkeitsmoral: Gutsein als Verzicht Sozialität: Problematisierung: Berechtigung eigener Bedürfnisse
4		
5 nachkonventionell	vertragi. vereinb. Regeln: Utili. Autonomie: Gewissensprinzipien, univers.	relationale Autonomie: FÜRSORGE als univers. Verpflichtung - Verantwortung über Konsequenzen, Gewaltlosigkeit
6		
situationsbezogene Urteils-kompetenz	Interaktiver Universalismus (Habermas) - Institutionalisierung praktischer Diskurse zwecks kommunikativer Bedürfnisinterpretation	
7 Reschichtsbez. Vermittlungskompetenz	Verantwortungsethischer Universalismus (Apel) - moralisch/rechtl./politische Übergangsstrategie im Dienste der Bewahrung und Verbesserung kommunikationsermöglichender Verhältnisse	

- ¹ Gilligan, Carol. *Die andere Stimme. Lebenskonflikte und Moral der Frau*. München und Zürich: (Piper) 1988; Dies., *Verantwortung für die anderen und für sich selbst — das moralische Bewußtsein von Frauen*. In: G. Schreiner (Hg.) *Moralische Entwicklung und Erziehung*. Braunschweig: (Westermann/Agentur Pedersen) 1983, 142 ff. Dies., *Moralische Orientierung und moralische Entwicklung*. In: Gertrud Nunner-Winkler (Hg.) *Weibliche Moral. Die Kontroverse um eine geschlechtsspezifische Ethik*. Frankfurt: (Campus) 1991, 79-101.
- ² Vgl. die schematische Abbildung der beiden **Stufenmodelle** einschließlich diskursethischer Ergänzungen von Habermas und Apel im Anhang — Anlage 1 — sowie die Kurzbeschreibung der Stufenabfolge durch Kohlberg und Gilligan selbst — Anlage 2.
- ³ **Nunner-Winkler**, Gertrud. Die These von den zwei Moralens. In: Dies. (Hg.) *Weibliche Moral. Die Kontroverse um eine geschlechtsspezifische Ethik*. Frankfurt/M.: (Campus) 1991, 9-27. Dies., Gibt es eine weibliche Moral? In: Dies. (Hg.) 1991: 147-161. Alle im Text in Klammern vermerkten Seitenzahlen beziehen sich auf diese beiden Quellen.
- ⁴ Vgl. **Habermas**, Jürgen. *Moralbewußtsein und kommunikatives Handeln*. Frankfurt/M.: 1983, 46-51; sowie **Apel**, K.-O., Die transzendentalpragmatische Begründung der Kommunikationsethik und das Problem der höchsten Entwicklungslogik des moralischen Bewußtseins. In: Ders., *Diskurs und Verantwortung*. Frankfurt/M.: 1988, 308-316. Im folgenden (D & V) 1988: Seite.
- ⁵ **Kohlberg**, Lawrence, From is to ought. In: Th. Mischel (ed.) *Cognitive Development and Epistemology*. New York: (Academic Press). 1971, 222.
- ⁶ **Habermas**, J. Erläuterungen zur Diskursethik. Frankfurt/M.: (Suhrkamp) 1991, 80.
- ⁷ K.-O. Apel (D & V) 1988: 315.
- ⁸ Dazu Habermas: „*Es ist . . . wichtig zu sehen, daß alle rationalen Rekonstruktionen sowie die übrigen Wissenstypen nur einen hypothetischen Status haben. Sie können nämlich stets auf einer falschen Beispielauswahl beruhen: sie können richtige Intuitionen verdunkeln und verzerren und was noch häufiger ist — Einzelfälle zu stark verallgemeinern; deshalb bedürfen sie weiterer (empirischer? Verf.) Bestätigung. Die Kritik an allen apriorischen und starken transzendentalen Ansprüchen sollte jedoch nicht Versuche entmutigen, die rationale Rekonstruktion vermutlich basaler Kompetenzen auf die Probe zu stellen und dadurch indirekt zu überprüfen, daß man sie als Inputs in empirischen Theorien verwendet*“ (J. Habermas, 1983: 41), so wie Kohlberg das tut.
- ⁹ K.-O. Apel (D & V) 1988: 332.
- ¹⁰ K.-O. Apel (D & V) 1988: 316.
- ¹¹ „*Weite (unspezifische; Verf.) positive Pflichten formulieren Verpflichtungen zwischenmenschlicher Solidarität, etwa: „Du sollst anderen in Not helfen, die Wohlfahrt konkreter anderer oder der Menschheit insgesamt fördern, Gutes tun.“ Im Gegensatz zu den strikten Pflichten zieht ihre Nichterfüllung keine negativen Sanktionen nach sich, ihre Erfüllung hingegen wird positiv sanktioniert. Weite positive Pflichten enthalten keinerlei Spezifizierung, welchen Personen und welchen Aufgaben und in welchem Umfang sich die Hilfsbereitschaft . . . zuwenden soll — dies bleibt der freien Entscheidung überlassen.*“ (Nunner-Winkler, G., Verantwortunglichkeit

für andere: Das Problem der „positiven“ Pflichten. In: G. Lind/G. Pollitt-Gerlach (Hg.) *Moral in „unmoralischer“ Zeit. Zu einer partnerschaftlichen Ethik in Erziehung und Gesellschaft.* Heidelberg: (R. Asanger) 1989, 33-54).

- ¹² **Negative Pflichten** „formulieren Unterlassungsregeln, deren inhaltlicher Kern die Unterlassung der Verursachung einer Schädigung anderer ist, z. B. „Du sollst nicht töten, verletzen, andere ihrer Freiheit berauben.“ Diese Pflichten sind strikte Pflichten, d. h. ihre Befolgung ist absolut verbindlich und ihre Übertretung ist rechtlich zu ahnden. Als negative Pflichten sind sie überall gegenüber jedermann und zu jeder Zeit einzubhalten.“ (Nunner-Winkler, 1989: 34) Kritik: Nunner-Winkler übersieht mit Kant, daß die Gültigkeit negativer Pflichten als Handlungsnormen nur mit Bezug auf besondere Situationen und deren Handlungsbedingungen begründet werden kann. Denn die Begründung negativer wie positiver Pflichten ist abhängig von der Situation. Dies zeigt bereits Kants Zeitgenosse Benjamin Constant de Rebecque. Gegenüber einem potentiellen Mörder, so Rebecque, hat die Pflicht zur Wahrhaftigkeit ein Ende. In Situationen, in denen die Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten nicht unterstellt werden darf, ist ein ausschließlich an der Reinheit des eigenen Gewissens orientiertes Handeln unverantwortlich gegenüber den legitimen Rechtsansprüchen betroffener Dritter. (vgl. Kant, I., über ein vermeintliches Recht aus Menschenliebe zu lügen. In: Ders., Werke in zwölf Bänden, Weischedel-Ausgabe 1956: Bd. IV, 637 ff; sowie Böhler, D., Rekonstruktive Pragmatik. Frankfurt/M.: (Suhrkamp) 1985, 348 ff).
- ¹³ Diese Unterscheidung ist angelehnt an die Unterscheidung Kants zwischen vollkommenen (negativen) und unvollkommenen (positiven) Tugendpflichten. (Kant, I., *Metaphysik der Sitten*, Weischedel-Ausgabe Bd. VIII, A 7 ff., S. 511 ff.)
- ¹⁴ Von lat. „utilis“: nützlich. In der Ethik ist der **Utilitarismus** diejenige Richtung, die den Zweck des menschlichen Handelns in dem Nutzen der Wohlfahrt, sei es für den Einzelnen, sei es für die Gesamtheit, erblickt. Die sittliche Qualität menschlichen Handelns ist nur von ihren Folgen, die nützlich oder schädlich sind, abhängig; die Motive und Gesinnungen bleiben dabei unberücksichtigt. Der Begründer des modernen, von vornherein nicht egoistisch verstandenen U. ist J. Bentham (1748-1832), nach dem das größte Glück der größten Zahl erstrebt werden soll. (vgl. Funkkolleg *Praktische Philosophie/Ethik*, Weinheim/Basel: (Beltz) 1983, Glossar S. 1083).
- ¹⁵ Von gr. τὸ δέον: das Erforderliche, die Pflicht. Die Unterscheidung zwischen teleologischer Ethik (von gr. „telos“: Ziel, Zweck), dem Handeln, um ein erstrebenswertes Gut zu erhalten, und deontologischer Ethik, dem Handeln aus Pflicht (Einsicht) geht zurück auf William K. Frankena, *Analytische Ethik*, München 1971. Frankena unterscheidet die beiden Ethiken aufgrund ihrer unterschiedlichen Grundbegriffe „Gerechtigkeit“ und „Utilität“ bzw. in weiterem Sinne „Wohllollen“. Gerechtigkeit, deontologisch verstanden, bedeutet demnach die Gleichbehandlung von Ansprüchen, die Herstellung eines fairen Ausgleichs der Interessen bzw. Unparteilichkeit. Der bekannteste Vertreter ist Kant (1724-1804). Der Begriff „Wohllollen“ zielt hingegen nicht nur auf die Gleichbehandlung aller, sondern auch auf die Förderung ihrer Wohlfahrt. Frankenas Definition des „Wohllollens“ als Prinzip, demgemäß

„man Gutes tun und Schlechtes vermeiden soll“, zeigt gleichzeitig die Verbindung von utilitaristischer und teleologischer Ethik auf. (vgl. W. Kuhlmann, Warum Normenethik? In: Funkkolleg Praktische Philosophie/Ethik, 1983: 495-517; Ders., Prinzip Verantwortung versus Diskursethik. In: ARCHIVIO DI FILOSOFIA, 1987, Nr. 1-3, S. 89-116; A. Pieper. Das Gute. In: E. Martens/H. Schnädelbach (Hg.) Philosophie. Grundkurs. Reinbek bei Hamburg: (Rowohlt) 1985, 262-284).

- ¹⁶ Wird der Wert einer moralischen Handlung ausschließlich an seinem Resultat gemessen, wie das im Utilitarismus der Fall ist, verliert die Unterscheidung zwischen positiven und negativen Pflichten ihren Sinn. Der Utilitarismus kennt keine unbedingten Pflichten. Angesichts des Hungertodes in der Dritten Welt etwa ist die positive Pflicht, Not zu lindern, in den Augen des australischen Philosophen Peter Singer genauso verbindlich wie die negative Pflicht, nicht zu töten, denn bei Nichtbefolgung führen beide Handlungsweisen zum Tod. Demnach steht der Grad an Verbindlichkeit positiver Pflichten in keinem Verhältnis zur Flexibilität bei der Handhabung negativer Pflichten, sondern bemißt sich allein an der zu antizipierenden Folgenabwägung und ihrer Bewertung. Selbst der als rigoristisch bekannte Deontologismus Kants paßt nicht ganz in das Schema. Kant duldet zwar keine Ausnahmen für negative Pflichten, den Kern der Gerechtigkeitsmoral. Unterlassungspflichten gelten immer und überall. Positive Pflichten haben aber durchaus auch Verbindlichkeitscharakter, auch wenn deren Nichtbefolgung nicht in gleicher Weise moralische Schuld bedeutet, sondern von Kant bloß „moralischer Unwert“ genannt wird. Ausnahmen bei der Befolgung positiver Pflichten sind lediglich im Fall der Kollision einer weiten positiven Pflicht, wie der Nächstenliebe, mit einer spezifisch positiven Pflicht, wie der Elternliebe oder der Selbstvervollkommnung, möglich. Kant, dessen Position in der Frage der Zulässigkeit von Ausnahmen von negativen Pflichten als besonders rigide gilt, schreibt den positiven Pflichten also durchaus auch moralische Verbindlichkeit zu. (vgl. Kant. Die Metaphysik der Sitten. Weischedel-Ausgabe 1968, Bd. VIII: A 20/21; A 27)
- ¹⁷ Nach der Lateralisierungsthese etwa haben Frauen „eine geringere Fähigkeit, emotionale und analytische Zugangsweisen zur Realität zu separieren“, was Nunner-Winkler folgend, offensichtlich eine größere Nähe zur Fürsorgemoral erklärt. Dies trifft jedoch nur dann zu, wenn Fürsorge im Sinne einer ausschließlich emotional motivierten Handlungsweise verstanden wird. So gesehen handelten Frauen nur dann, wenn sie sich emotional gebunden fühlten, fürsorglich. Diese Kriterienlosigkeit ist aber gerade das, was dem Geltungsanspruch moralischer Richtigkeit entgegensteht. Wenn jemand immer nur dann hilft, wenn er/sie die betreffende Person ins Herz geschlossen hat und allen Fremden aus demselben Grund nicht hilft, dann würden wir das nicht moralisch nennen.
- ¹⁸ Die Tatsache, daß männliche Hormone die Aggressivität erhöhen, schreibt Nunner-Winkler, läßt sich vielleicht deuten als „Basis einer erhöhten Neigung, eigene Rechte durchzusetzen“ und erklärte damit die größere Affinität des männlichen Geschlechts zur Gerechtigkeitsmoral. Diese Erklärung ist jedoch in sich widersprüchlich. Denn die erhöhte Neigung, eigene Rechte durchsetzen zu wollen, kann allenfalls ein Grund dafür sein, die Gerechtigkeitsmoral zu meiden. Denn das Gerechtig-

keitspostulat verlangt das genaue Gegenteil, nämlich die freiwillige und bewußte Einschränkung einer solchen Neigung.

- ¹⁹ Die Gebärfähigkeit, vermutet V. Held (Feminism and moral theory. In E. F. Kittay & D. T. Meyers (eds.), *Woman and Moral Theory*. Totowa: (Rowman & Littlefield), 111-128), „*könne eine erhöhte Fürsorglichkeit gegenüber einem je konkreten Kind motivieren.*“ (149/50)
- ²⁰ Chodorow, Nancy. *The Reproduction of Mothering*. Berkeley: (University of California Press) 1978.
- ²¹ Rommelspacher, Birgit. *Mitmenschlichkeit und Unterwerfung. Zur Ambivalenz weiblicher Moral*. Frankfurt/M.: (Campus) 1991.
- ²² Vgl. Turiel, Elliot. *The development of social knowledge. Morality and convention*. Cambridge 1983
- ²³ Nunner-Winkler, G., Ein Plädoyer für einen eingeschränkten Universalismus. In: *Zur Bestimmung der Moral. Philosophische und sozialwissenschaftliche Beiträge zur Moralforschung*, hg. v. W. Edelstein & G. Nunner-Winkler, Frankfurt/M.: (Suhrkamp) 1986, 133/134. Die Untersuchung selbst ist veröffentlicht in Döbert, R. & Nunner-Winkler, G.: *Wertwandel und Moral*. In: Bertram, H. (Hg.), *Gesellschaftlicher Zwang und moralische Autonomie*. Frankfurt/M.: (Suhrkamp) 1986, 289 - 319.
- ²⁴ Das können sie nicht! Vgl. Fußnote 12.
- ²⁵ Um Mißverständnissen vorzubeugen. Der Aufweis eines geschlechtsspezifisch konnotierten Selbstbewußtseins dient Nancy Chodorow nicht dazu, essentialistischen Theorien über das Wesen der Frau das Wort zu reden. Im Gegenteil: Die These soll die sozial-kulturelle Bedingtheit der Herausbildung geschlechtsspezifischer Selbstbilder belegen. Der Erklärungswert des sozialstrukturellen Arrangements der Geschlechter im Hinblick auf die „gender difference“ ist allerdings fragwürdig. „*This psycho-sexual model... is not a theory which explains the emergence of gender difference; it simply gives us a scheme for its „reproduction“.*“ (Seyla Benhabib. *The Debate over Women and Moral Theory Revisited*. In: Herta Nagl-Docekal (Hg.) *Feministische Philosophie*. Wien/München: (R. Oldenburg) 1990.
- ²⁶ Parsons, T., *The social system*. London: 1964, 65.
- ²⁷ Tönnies, F., *Gemeinschaft und Gesellschaft. Grundbegriffe der reinen Soziologie*. Darmstadt: (Wissenschaftliche Buchgesellschaft) 1963. (Erste Aufl. Leipzig: (Fuess) 1887)
- ²⁸ Ostner, I., *Beruf und Hausarbeit. Die Arbeit der Frau in unserer Gesellschaft*. Frankfurt (M.)/New York: 1982
- ²⁹ Nunner-Winkler bezieht sich an dieser Stelle kritisch auf Gilligans Behauptung, nach der Frauen gefühlsorientiert urteilen. Die Fähigkeit zu einfühlendem Empfinden mit den Betroffenen und der Anteilnahme an ihrem Leben ermöglicht Gilligan folgend eine flexiblere und kontextsensitivere Lösung moralischer Dilemmata. Dazu Kohlberg: „*Das Interesse an der Wohlfahrt von anderen, „Empathie“ und „Rollenübernahme“ stellen die Vorbedingungen dafür dar, daß ein moralischer Konflikt als solcher erfahren wird, aber sie lösen diesen Konflikt nicht.*“ (L. Kohlberg. *From is to ought: how to commit the naturalistic fallacy and get away with it in the study of moral development*. In: Th. Mischel (Ed.) *Cognitive Development and Epistemology*. New York/London: 1971, 151-235, hier 220).
- ³⁰ vgl. Döbert, R./Nunner-Winkler, G., *Adoleszenzkrise und Identitätsbildung*. Frankfurt/M.: 1975

- ³¹ Den Begriff Krise definiert Nunner-Winkler „*aufgrund von Indikatoren wie: intensives Nachdenken über den Sinn des Lebens, über Religion, über Selbstmord; Stimmungsstabilität; starker Einstellungswandel; Konflikt mit Autoritäten etc.*“. (156)
- ³² In Nunner-Winklers Interpretation sind **Moralkriterium**, welches es ermöglicht, Moralisches von Unmoralischem zu unterscheiden, und die zur verinnerlichten **Werthaltung** gehörende Bereitschaft, moralisch zu handeln, konfundiert. Die Bereitschaft zu helfen, zeugt jedoch nicht von Moralbewußtsein. Denn auf konventioneller Stufe, im Falle der von Gilligan beschriebenen Mütterlichkeitsmoral z.B. wählt frau das falsche Kriterium. Sie opfert sich selbst auf, ordnet ihre eigenen Bedürfnisse nach, womit sie sich unmoralisch sich selbst gegenüber verhält. Darüber hinaus läßt die Tatsache, daß diese Bereitschaft qua Rollenzuteilung mehr oder weniger ankonditioniert wird, vermuten, daß diese „*Haltung*“ eher das Resultat von Gewohnheit und Konformität als das der Einsicht in begründete Prinzipien ist.
- ³³ Diese Erklärung der Verbindung von Geschlecht und Moral gibt allerdings keine Auskunft über die normative Gültigkeit von Fürsorgepflichten unabhängig von ihrer rollenspezifischen Wahrnehmung.
- ³⁴ Zur Unterscheidung dieser zwei Begründungstypen in der Ethik vgl. Frankena, W.K., *Analytische Ethik*. München: 1971; Kuhlmann, W., *Warum Normenethik?* In *FK Praktische Philosophie/Ethik*: 495-517
- ³⁵ Der Streit der Philosophen um den Vorrang einer deontologisch bzw. einer teleologisch begründeten Ethik, so Habermas, wiederholt sich nun auf dem Feld der Moralentwicklungstheorie. Durch Carol Gilligans Vorschlag, der Ethik der Gerechtigkeit eine Ethik der Fürsorge gegenüberzustellen, sei dieser Streit „*noch dramatisiert*“ worden. (Habermas, J., *Gerechtigkeit und Solidarität. Eine Stellungnahme zur Diskussion über Stufe 6*. In: W. Edelstein/G. Nunner-Winkler (Hg.) 1986: 291-321, hier S. 304. In gekürzter Form wiederabgedruckt in G. Nunner-Winkler (Hg.) 1991: 225-239, hier S. 226). Ich stimme Habermasens Einschätzung zu, nach der sich Gilligans Kritik an der Gerechtigkeitsmoral der Argumente von Ethiken des guten Lebens, utilitaristischen Erfolgsverantwortungsethiken und von Mitleidsethiken bedient. Da dies jedoch die Begründungskraft ihrer Argumente unterstreicht, ist es unverständlich, daß Gilligans pointierte Gegenüberstellung der beiden Ethiktypen und ihrer Argumente von Habermas als (typisch weibliche?) Dramatisierung abgetan wird und nicht zunächst einmal Anerkennung findet. Hätte ein Mann, womöglich ein etablierter Philosoph, die beiden Ethiktypen einander gegenübergestellt, so hätte man dies vermutlich als kritisch provokante Zuspitzung des Problems gewürdigt. Außerdem fällt auf, daß sich Habermas lediglich mit Kohlbergs Einarbeitung der Argumente Gilligans in den systematischen Rahmen seiner Entwicklungstheorie auseinandersetzt und nicht in einem einzigen Satz mit Gilligan selbst.
- ³⁶ Nunner-Winkler, G., *Ein Plädoyer für einen eingeschränkten Universalismus*. In: Dies./W. Edelstein (Hg.) 1986: 126-145, hier S. 132.
- ³⁷ Dies., a.a.O.
- ³⁸ Vgl. Kohlberg, L. / Boyd, D.R. / Levine, Ch., *Die Wiederkehr der sechsten Stufe: Gerechtigkeit, Wohlwollen und der Standpunkt der Moral*. In: W. Edelstein & G. Nunner-Winkler (Hg.) 1986: 181-205. Kritisch dazu J. Habermas, ebda, 291-321.

- ³⁹ Nunner-Winkler spricht an dieser Stelle von der Anwendung universal gültiger Normen auf die konkrete Situation. Diese Zweiteilung ist differenzierungsbedürftig.
- ⁴⁰ Einge gewisse Parteilichkeit bzw. Solidarität mit den Schwachen steht dem Unparteilichkeitsprinzip der Gerechtigkeitsmoral nicht entgegen. Denn die Unparteilichkeit bleibt insofern gewahrt, als die Rollen von „Spender“ und „Empfänger“ je nach gesellschaftlicher Situiertheit wechseln. Jede(r) Hilfsbedürftige hat Anspruch auf Unterstützung. Und jeder Mensch hat Anspruch auf Solidarität.
- ⁴¹ Die Interpretation (Ausdeutung) moralischer Verpflichtungen vor dem Hintergrund besonderer Situationen ist nicht gleichbedeutend mit der verantwortungsethischen Folgenverantwortung des als moralisch richtig begründeten Handelns. Kontextsensitivität bedeutet Situationsangemessenheit, d.h. eine lebensformspezifische Ausdeutung (Entsprechung) des Sinns moralischer Normen. Dieses Interpretationsproblem ist nicht identisch mit dem strategischen Problem der Verantwortung etwaiger Handlungsfolgen. Die Frage nach der moralischen Richtigkeit ist bedeutungsverschieden von der Frage nach der strategischen Erfolgsverantwortung. Aus diesem Grund geht Nunner-Winklers Explikation des Begriffs der Kontextsensitivität anhand des Begriffs der Folgenverantwortung am Problem vorbei.
- ⁴² Nunner-Winkler unterstellt mit Kant die universalistische Gültigkeit konkreter Handlungsnormen. Gründe für oder gegen bestimmte Handlungsweisen können jedoch ausschließlich im Kontext besonderer Situationen einschließlich deren jeweiliger Interessenlagen ermittelt werden. Situationsunabhängig, das zeigt die Argumentationsreflexion, verpflichten „lediglich“ solche Normen, die zum Diskurs über die Situation aufrufen. Die Norm zur Wahrhaftigkeit ist in diesem Sinn, nämlich als Diskursregel universalistisch gültig, nicht jedoch im Sinne eines für alle Situationen verpflichtenden Handelns. Vgl. auch Anm. 12.
- ⁴³ Daher vertrete ich in Anlehnung an Nunner-Winkler die These, daß die unter Frauen verbreitete Orientierung an „*Bedürftigkeiten und Verantwortlichkeiten*“ und die von Männern präferierte „*Orientierung an Rechten und Pflichten*“ nicht als gegensätzliche Moralstandpunkte zu verstehen sind, sondern beide den Gerechtigkeitsstandpunkt auf den Begriff bringen — allerdings auf der Basis unterschiedlicher, weil rollenvermittelter Werthaltungen. Männer urteilen häufiger aus der Perspektive der Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten in Institutionen, Frauen häufiger aus der Perspektive des sozialen Gefüges wechselseitiger Abhängigkeiten und Bedürftigkeiten. Männer favorisieren institutionelle Regelungen, wie z.B. die Alterspflegeversicherung. Ein Gedanke, der Frauen ferner liegt und überdies ungenügend erscheinen mag, weil die institutionelle Regelung dem Einzelnen kaum gerecht zu werden vermag.
- ⁴⁴ Wenn ein Partner nicht berufstätig ist, sind die Pflichten nach Maßgabe der Gleichgewichtung von Gegenseitigkeitsansprüchen paritätisch aufzuteilen.
- ⁴⁵ Habermas, J. *Moralbewußtsein und kommunikatives Handeln*. Frankfurt/M.: (Suhrkamp) 1983, 103.
- ⁴⁶ Gemäß der kommunikativ-konsensualen Grundnorm sind wir im Diskurs zur Antizipation (Vorwegnahme) einer idealen Argumentationsgemeinschaft und damit zur Anerkennung aller Menschen als möglicher Argu-

mentationspartner verpflichtet. Dies impliziert Gegenseitigkeitsnormen wie

„— *Andere und sich selbst nicht zu belügen, zu täuschen oder nur strategisch »d.h. nicht als Zweck an sich selbst sondern bloß als Mittel« zu behandeln, — nicht die Argumentation und damit das Sichverantworten zu verweigern, — nicht rechthaberisch zu sein, sondern gute Argumente selbstkritisch anzunehmen*“. (Böhler, D., *Transzendentalpragmatik und kritische Moral. Über die Möglichkeit und die moralische Bedeutung einer Selbstaufklärung der Vernunft*. In: Ders./W. Kuhlmann (Hg.) *Kommunikation und Reflexion*, Frankfurt/M.: (Suhrkamp) 1982, S. 854-83, hier 106).

- ⁴⁷ Apel, K.-O., Ist die philosophische Letztbegründung moralischer Normen auf die reale Praxis anwendbar? In: *FK Praktische Philosophie/Ethik*, 1983: 606-630, hier S. 621.
- ⁴⁸ Böhler, D., Diskursethik und Menschenwürdegrundsatz zwischen Idealisierung und Erfolgsverantwortung. In: K.-O. Apel/M. Kettner (Hg.) *Zur Anwendung der Diskursethik in Politik, Recht und Wissenschaft*. Frankfurt/M.: (Suhrkamp) 1992, 214.
- ⁴⁹ Historisch kontingente und lebensformspezifische Situationsmerkmale werden als (inhaltlich variabler) Indikator in die Beschreibung der Situation mit aufgenommen.
- ⁵⁰ Böhler, D. 1992: 211/12.
- ⁵¹ Normgemäßheit bedeutet Übereinstimmung mit dem Sinn (Verpflichtungsgehalt) der als richtig begründeten Normen.
- ⁵² Böhler, D. 1992: 214.
- ⁵³ Apel, K.-O. (D & V) 1988: 12 ff, 140 ff, 259 ff; 270 ff, 453 ff, 459 ff. Böhler, D. 1992: 216 ff.
- ⁵⁴ Selbstverständlich sind die Normen auch auf dieser Stufe, d.h. mit Blick auf die Folgenreantwortung in einer häufig amoralischen Welt, bevor sie befolgt werden können, zunächst zu begründen. Insofern ist der Begriff „Anwendungsebene“ auch hier nicht eigentlich korrekt.
- ⁵⁵ Böhler, D. 1992: 226/27.
- ⁵⁶ Benhabib, S., Der verallgemeinerte und der konkrete Andere. In: E. List & H. Struder (Hg.) 1989: 454-488.
- ⁵⁷ „Wenn Frauen auf »Fürsorge« hin sozialisiert werden“, so R. Döbert, „dann liegt die Vermutung nahe, daß sie humanitäre Wertvorstellungen und Deutungsmuster qua Rollenzuschreibung (askriptiv) übernehmen. (...) Alker und Poppen (1973: Personality and ideology in university students. In: *Journal of Personality* 41, S. 653-671.) haben genau dies demonstrieren können: Bei Frauen geht der Humanitarismus mit einem externen Kontrollbewußtsein einher und ist nicht mit postkonventioneller Moral assoziiert — anders als bei Männern.“ (Döbert, R., *Männliche Moral — Weibliche Moral*. In: G. Nunner-Winkler (Hg.) 1991: 131). Da die gesellschaftliche Rollenzuweisung jedoch nicht rein geschlechtsspezifisch erfolgt, ist die These korrekturbedürftig. Richtig muß es heißen, daß das Fürsorgeverhalten *diffuser RollenträgerInnen* askriptiv angeeignet wird und mit einem nicht-autonomen Bewußtsein einhergeht.
- ⁵⁸ Das geschlechtsspezifische Rollenverhalten beeinflusst auch das Moralverhalten. Deshalb gilt es, moralische von außermoralischen Bedingungsfaktoren zu separieren. Ein erfahrungsbedingter Mangel an Durchsetzungsvermögen z. B. geht nicht einher mit einem unterentwickelten

Bewußtsein für Gerechtigkeit. In diesem Sinne unterscheidet R. Döbert das Wissen um die Gültigkeit von Moralprinzipien von dem sozio-kognitiven Wissen. (Döbert, R., *Männliche Moral — Weibliche Moral*. In: Nunner-Winkler (Hg.) 1991: 121-147).

- ⁵⁹ Parsons folgend ist in diffusen Rollenbeziehungen der bzw. diejenige, die eine Bitte abschlagen bzw. eine Erwartung nicht erfüllen will, rechtfertigungspflichtig. (152) Unbestimmte und zugleich unbegrenzt gehaltene Erwartungen richten sich an Mitglieder der sozialen Nahgruppe. Die Beziehung der Personen untereinander ist privater, persönlicher und freundschaftlicher Art.
- ⁶⁰ Zu diesem Urteil kommen auch Althof und Garz. Sie schreiben: „*Allerdings, wenn dies die reife Gerechtigkeitsmoral wiedergeben soll, wie sie Kohlberg vorschwebt, dann hat Gilligan einfach unrecht. Kohlberg stellt diese rigide dogmatische Moral vielmehr bei Menschen auf Stufe 3 und 4 fest.*“ (Althof & Garz, 1988: 62)

Eva-Maria Schwickert, geb. 1959, 1978-1986 Studium in den Fächern Philosophie/Sozialkunde/Sport an der Universität des Saarlandes, 1986-1988 Referendariat, SS 1989 Gastvortrag am Philosophischen Institut der FU Berlin zum Thema: Sind die Frauen das moralische Geschlecht? Feministische Vernunft- und Gesellschaftskritik, WS 1991/92 Lehrauftrag zum Thema: „Ausgewählte Texte zur Geschlechtsabhängigkeit der Moral“. Zur Zeit Promovierende am Philosophischen Institut der FU Berlin, Forschungsschwerpunkt: Transzendentalpragmatik / Diskursethik.

Kontaktadresse: Kameruner Str. 50, 1/65

Bisher in dieser Reihe erschienen:

- Nr. 1 **Heike Behrend**, Die Menschwerdung eines Affen. Bemerkungen zum Geschlechterverhältnis in der ethnographischen Feldforschung, Berlin 1988
- Nr. 2 **Monika Sieverding**, Was ist dran an der „androgynen Revolution“? Erwartungen an Idealpartner und Partnerschaft bei Berliner Studentinnen und Studenten, Berlin 1988
- Nr. 3 **Gerburg Treusch-Dieter**, Die Selbstschaffung der Frau heute. Das Ende der dreifachen Produktivität des Weiblichen als Materie, Mutter und Arbeiterin, Berlin 1989
- Nr. 4 **Barbara Hahn**, Von Berlin nach Krakau. Zur Wiederentdeckung von Rahel Levin Varnhagens Korrespondenzen, Berlin 1989
- Nr. 5 **Maxine Jetschmann**, Hannah Arendts Politikbegriff im Spannungsverhältnis von Freiheit und Gemeinsinn, Berlin 1989
- Nr. 6 **Uta Ottmüller**, Körpersprachliche Voraussetzungen der Rationalisierung, Berlin 1989
- Nr. 7 **Gisela Thiele-Knobloch**, Olympe de Gouges — oder Menschenrechte auch für Frauen? Berlin 1989
- Nr. 8 **Theresa Wobbe**, Ein Streit um die akademische Gelehrsamkeit: Die Berufung Mathilde Vaertings im politischen Konfliktfeld der Weimarer Republik, Berlin 1991
- Nr. 9 **Dagmar Reese**, Eine weibliche Generation in Deutschland im Übergang von der Diktatur zur Demokratie, Berlin 1991

ISSN 0936-2819